



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

[REDACTED]

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
staatssekretaerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

18. Oktober 2022

Abdruck an:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transforma-
tion und Digitalisierung

Kommunaler Zweckverband zur Koordinie-
rung und Beratung der Eingliederungshilfe
und der Kinder- und Jugendhilfe

Mein Aktenzeichen
3210-0003#2022/0001-
0901 9513
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
29.09.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Skoluda-Feldes
susanne.skoluda@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2936
06131 16-2997

Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Dohm,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben zur Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinder-
tageseinrichtungen, auf das ich Ihnen gerne antworte.

Mit dem „Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Ta-
geseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (KiTaG) stellt das Land die Kita-Landschaft
in Rheinland-Pfalz auf eine neue gesetzliche Grundlage. Mit Blick auf individuelle Be-
nachteiligungen von Kindern unterstreicht es in § 1 Abs. 2 KiTaG, dass in der Regel
Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam stattfin-
det. Das bedeutet: Es hält für alle Kinder gleichermaßen – egal, ob mit oder ohne Be-
hinderungen – einen Anspruch auf einen Kita-Platz bereit und bildet damit im Bereich
der Kinder- und Jugendhilfe die strukturelle Grundlage für eine gleichberechtigte Teil-
habe aller Kinder.



Das KiTaG und auch das SGB VIII haben die Leistung „Kita“ der Kinder- und Jugendhilfe schon immer Kindern, d.h. Personen von Geburt bis zum 14. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf personenbedingte Besonderheiten gewährt.

Die von Ihnen angesprochenen Änderungen haben also nichts mit dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zu tun, das vom Bildungsministerium administriert wird. Weder das rheinland-pfälzische KiTaG noch das dazugehörige Rahmengesetz des Bundes zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) haben bei der Festlegung des Kreises der Kinder, die einen Anspruch auf einen Kita-Platz haben, irgendein anderes Kriterium angelegt außer dem Alter. Für den Kita-Bereich gibt es schon immer nur „Kinder“ und das Kind-Sein, das den Anspruch auf einen Kita-Platz auslöst, definiert sich ausschließlich über das Alter des Menschen (von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr). Personenbedingte Besonderheiten wie das Merkmal „Behinderung“ oder „keine Behinderung“ haben dafür noch nie eine Rolle gespielt, was auch weiterhin gilt.

Die von Ihnen beschriebenen Veränderungen beruhen ausschließlich auf einem Systemwechsel, der sich in der Eingliederungshilfe und damit im Sozialgesetzbuch (SGB IX) vollzogen hat. Dieser Systemwechsel wurde ausgelöst durch das sogenannte Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus dem Jahr 2016. Die Veränderungen im BTHG und im SGB IX führen dazu, dass die Eingliederungshilfe ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Grundsatz nicht länger „institutionenzentriert“ gewährt, d. h. sie fördert nicht mehr spezielle Einrichtungen oder Plätze, die ausschließlich Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, sondern sie arbeitet „personenzentriert“. Die Eingliederungshilfe muss ihre Leistungen grundsätzlich so gewähren, dass die Regelbereiche des Lebens – in diesem Fall der Kita-Bereich – im Sinne einer funktionierenden Inklusion für Menschen mit Behinderungen erschlossen werden.

Man hat im Jahr 2016 somit den Blick in der Eingliederungshilfe von der „institutionellen Förderung“ von bestimmten Sondereinrichtungen abgewendet. Im Fokus ist nun vielmehr die konkrete Person, der mit Blick auf ihren individuellen, behinderungsbedingten Sonderbedarf ein Weg in die Regelbereiche des gesellschaftlichen Lebens gebnet werden soll.



Für den Kita-Bereich heißt dies:

Benötigt ein Kind mit Behinderungen im Kita-Alter einen Betreuungsplatz, kann es diesen aufgrund der Strukturveränderungen in der Eingliederungshilfe in der Regel nachfolgender Systematik erhalten:

1. Es bekommt einen Platz in einer Regel-Kita (= KiTaG und SGB VIII).
2. Es hat aufgrund seines individuell benötigten, behinderungsbedingten Sonderbedarfs zusätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX, damit es in eine Regel-Kita gehen kann.

Aus Landesperspektive ist damit die Planung von Plätzen für Kinder mit Behinderung in Regeleinrichtungen – wie bisher auch – innerhalb des dargestellten rechtlichen Rahmens der beiden Unterstützungssysteme weiterhin möglich. Was sich allerdings geändert hat: Die Planungsverantwortung liegt jetzt komplett auf der kommunalen Ebene. Denn mit dem Landesgesetz zur Ausführung des BTHG (AGSGB IX) ist sinnvollerweise auch die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergegangen.

Die Übertragung dieser Zuständigkeit auf die kommunale Ebene hat den Vorteil, dass sowohl die Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe als auch für die Jugendhilfe (und damit auch die Bedarfsplanung Kita) auf kommunaler Ebene zusammengeführt wurde. Die Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind damit gefordert, ihre jeweiligen Planungen und Leistungen abzustimmen. Möglich wird damit ein einheitlicher Ansatz, durch das Zusammenwirken beider Systeme können strukturelle Vorkehrungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen getroffen werden.

Entsprechend des inklusiven Anspruchs beider Rechtssysteme können erstmals auch heilpädagogische Plätze teilstationärer Einrichtungen im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 19 KiTaG als Plätze nach dem KiTaG geplant, ausgestaltet und finanziert werden. Zusätzliche behinderungsbedingte Mehrbedarfe können dann bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden. Art und Umfang der Leistungen hängen vom individuel-



len Bedarf des Kindes und den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung ab. Therapeutische Leistungen sind auch in der Struktur einer Regeleinrichtung möglich. Das SGB IX regelt keine detaillierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfemaßnahmen. Diese müssen individuell vor Ort gemeinsam von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe geplant werden.

Damit ändert sich aber prinzipiell nichts an der Ausgestaltung der Plätze, die weiterhin so bestehen können. Lediglich die Refinanzierung ändert sich dahingehend, dass der reguläre Kitaplatz über das Kitagesetz finanziert wird, darüberhinausgehende Leistungen über die Eingliederungshilfe. Zu prüfen ist auch, inwieweit ein zusätzlicher Therapiebedarf durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des SGB V abzudecken ist (z.B. Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie).

Die neue Fachkräftevereinbarung bietet außerdem zahlreiche Möglichkeiten, auch therapeutisches Personal wie Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen oder Heilpädagogen/-innen einzustellen.

Die individuelle Förderung der Kinder ist somit weiterhin möglich, auch wenn sich die Finanzierungsstruktur ändert.

Auch ist es möglich, dass bisherige integrative Einrichtungen und Fördereinrichtungen sich konzeptionell mit dem Schwerpunkt Inklusion aufstellen.

Im KiTaG wurde bewusst auf konkrete Festlegungen zur Höhe eines Trägeranteils verzichtet, sodass nach Abzug der Landeszuweisungen zu den Personalkosten die Aufbringung der verbleibenden Kosten zukünftig – wie bisher übrigens auch schon häufig geschehen – weiterhin im Vereinbarungsweg festgelegt werden kann. Es gilt der Grundsatz, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung bereit und in der Lage sein muss, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Ein Kind ist nach der Systematik des KiTaG erst einmal ein Kind, das einen Platz benötigt. Wie bereits dargelegt, gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Kindern mit und ohne Behinderung – auch nicht in Bezug auf die angemessene Eigenleistung.



Die Kommunen haben im Zuge des mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorgenommenen Zuständigkeitswechsels mit den Leistungserbringern eine Umsetzungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022, dass auch über den 30. Juni 2021 hinaus der bisherige Finanzbedarf weiterhin gedeckt wird, die Leistungserbringer also nicht schlechter gestellt werden.

Derzeit wird zwischen den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Beteiligung der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen ein Rahmenvertrag für die Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verhandelt. Die Verhandlungen beinhalten auch die Erarbeitung eines Leistungsmoduls und einer Finanzierungssystematik für die Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertagesstätten. Das Land macht, vertreten durch das für die Eingliederungshilfe zuständige Sozialministerium, von der Möglichkeit Gebrauch, als Gast bei den Rahmenvertragsverhandlungen dabei zu sein.

Die von Ihnen genannte Abfrage des kommunalen Zweckverbandes verfolgt aus unserer Sicht nicht das Ziel, Kinder auszusortieren, sondern soll dazu dienen, den bestehenden Bedarf als Grundlage für die Ausgestaltung eines Landesrahmenvertrags einzuschätzen. Die bei Ihnen diesbezüglich entstandene Verunsicherung lässt sich sicher in Rücksprache mit dem kommunalen Zweckverband aufklären.

Die mit der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verbundenen Aufgaben werden aus unserer Perspektive von der kommunalen Ebene verantwortungsvoll ausgestaltet und die inklusive Arbeit von integrativen Einrichtungen und Fördereinrichtungen sowie von Regeleinrichtungen sehr geschätzt.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir angesichts der anfangs dargelegten Zuständigkeitsverteilung ein persönliches Gespräch für nicht zielführend erachten, zumal die Verhandlungen, in denen Sie aktiv und engagiert mit den Kommunen stehen, noch nicht abgeschlossen sind.



Im Hinblick auf die Ausgestaltung der bisherigen integrativen Einrichtungen und Förder-
einrichtungen nach KiTaG stehen die Kolleginnen und Kollegen des Landesjugendam-
tes jederzeit beratend zur Verfügung. Für den Rhein-Hunsrück-Kreis ist Frau Stephanie
Höffling beim LSJV zuständig (Tel: 0261/ 4041-420).

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Brück